

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 43/11 B

L 5 VG 609/06 (Thüringer LSG)
S 4 VG 3123/00 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2011 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - (*SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) die Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren rügt, hat er einen Verfahrensmangel, der zu einer Revisionszulassung führen kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht hinreichend bezeichnet. Er hat sich insoweit weder mit der nach der genannten Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*) noch mit der seit dem 3.12.2011 in Kraft befindlichen Fassung des gemäß § 202 S 2 SGG entsprechend anwendbaren § 198 GVG (Entschädigungslösung) auseinandergesetzt.
- 5 Soweit der Kläger Verletzungen von § 103 SGG geltend macht, hat er die Einschränkungen in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Insbesondere fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten (bis zuletzt aufrechterhaltenen) Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll. Dabei hätte er diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass



er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGB 2007, 328, 331*). Dies hat er versäumt.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

